Antrag CDU-Fraktion

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	03.03.2022
Haupt - und Finanzausschuss	21.03.2022
Haupt - und Finanzausschuss	27.04.2022
Haupt - und Finanzausschuss	28.07.2022

Betreff:

Ausweisung von öffentlich zugänglichen Grundstücken und Flächen innerhalb der Gemeinde, an denen Hunde an der Leine zu führen sind

Antrag:

Mit dem herannahenden Frühling freuen wir uns alle wieder auf ausgedehnte Spaziergänge und Wanderungen mit und ohne Hund in und um unsere Orte. Dadurch wird es leider auch wieder zu unwillkommenen Begegnungen mit freilaufenden Hunden kommen. Zudem wird seit Monaten verstärkt beobachtet, dass Hundehalter bewusst aus benachbarten Kommunen in die Ober-Mörler Gemarkung fahren, um ihre Hunde auch in sensiblen Gebieten am Waldrand und im Naturschutzgebiet frei laufen zu lassen, weil in Ober-Mörlen -anders als in anderen Kommunen- keine Gebiete für eine Leinenpflicht ausgewiesen sind.

Nach der Verordnung gibt es zwar allgemeine Regeln vor allem für den innerörtlichen Bereich für das Mitführen von Hunden, aber letztlich können Hunde in den Wäldern, Wiesen und Wäldern Hessens frei laufengelassen werden und es besteht keine Anleinpflicht. Dies gilt auch während der Brut- und Setzzeit, die im März beginnt und bis zum Juli besteht.

In der Regel gehen wir davon aus, dass jeder Hundebesitzer sich im Sinne des Naturschutzes verhält und das Tier nicht auf Wiesen oder Äcker herumstromern lässt. Doch ohne eine Regelung gibt es keine Handhabe gegen Unbelehrbare.

Die einzelnen Gemeinden in Hessen können allerdings selbstständig entscheiden, ob sie einen Leinenzwang an konkret bezeichneten Grundstücken oder Gebieten und während der Brut- und Setzzeit anordnen möchten.

Dies ist in der hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in § 9, Abs. 2 für den Leinen- und Maulkorbzwang geregelt:

"An der Leine zu führen sind ferner alle Hunde, die mitgeführt werden

- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln.
- 2. auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen konkret bezeichneten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon."

In einer eigenen Verordnung zur Gefahrenabwehr könnte eine Regelung für alle Plätze und Orte für die Gemarkung Ober-Mörlen genau bezeichnet werden und Missbrauch mit Ordnungsgeld bestraft werden, wie dies bereits in Bad Nauheim und in anderen benachbarten Gemeinden geschieht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt,

gezeichnet Fraktionsvorsitzende/r

Antrag AT-1/2022 Seite 2 von 2